

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Wie im Regierungsprogramm für die XXV. Gesetzgebungsperiode vorgesehen und von der Reformarbeitsgruppe Pflege empfohlen wurde, sollen das Pflegegeld und der Pflegefonds als zentrale Säulen der Pflegefinanzierung durch den Bund beibehalten und weiterentwickelt werden; beim Pflegegeld wäre hierbei der Fokus auf Fälle höherer Pflegebedürftigkeit und Bedarfsgerechtigkeit zu richten.

Das österreichische Pflegevorsorgesystem basiert im Wesentlichen auf drei Säulen.

Die erste Säule bildet das Pflegegeld, welches in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschal abgibt sowie pflegebedürftige Personen bei der Verwirklichung eines selbstbestimmten und bedarfsgerechten Lebens unterstützen soll. Im Jahr 2013 bezogen durchschnittlich 447.351 Personen ein Pflegegeld nach den Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes; die Kosten hierfür beliefen sich auf rund € 2,48 Mrd.

Die zweite essentielle Säule ist die Pflege und Betreuung durch Angehörige. Aus diesem Grund ist es wichtig, diesen Personen größtmögliche Unterstützung zu bieten. Neben der im Jahr 2014 neu eingeführten Möglichkeit der Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit mit Rechtsanspruch auf ein Pflegekarenzgeld, wofür jährlich rund € 5,5 Mio. budgetiert sind, werden vom Bund jährlich rund € 11 Mio. (Wert 2013) an Zuwendungen zu den Kosten der Ersatzpflege gemäß § 21a BPGG geleistet sowie die Beiträge zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung in der Pensionsversicherung im Wert von jährlich rund € 39 Mio. (Wert 2013) übernommen.

Die Gesamtausgaben des Bundes und der Länder für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung sind aufgrund der verstärkten Inanspruchnahme kontinuierlich gestiegen und betragen € 9,1 Mio. im Jahr 2008, € 58,4 Mio. im Jahr 2010 und € 105,3 Mio. im Jahr 2013. Davon trägt der Bund 60 % der Kosten, die im Jahr 2013 das 11,5fache des Förderbetrages ausmachten, der im Jahr 2008 ausbezahlt wurde.

Im Bereich der dritten wesentlichen Säule des österreichischen Pflegevorsorgesystems, der sozialen Dienste, beteiligt sich der Bund - zusätzlich zu den Geldern über den Finanzausgleich - maßgeblich an den Kosten für die Sicherung sowie den bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes. So gewährt der Pflegefonds für die Jahre 2011 bis 2016 insgesamt € 1,335 Mrd. beginnend mit € 100 Mio. im Jahr 2011 ansteigend auf € 350 Mio. im Jahr 2016.

In Summe ist das Pflegebudget des Bundes in den Jahren 2008 bis 2013 aufgrund des Ausbaus und der Sicherung des bestehenden Pflegevorsorgesystems sowie aufgrund demografischer Entwicklungen somit um mehr als ein Viertel gestiegen.

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung war Teil des Finanzausgleiches 2008 bis 2013, welcher bis Ende 2014 verlängert wurde und in der derzeit geltenden Fassung nur bis Ende 2014 in Geltung steht. Die LandesfinanzreferentInnenkonferenz stimmte in ihrer Tagung am 9. Mai 2014 dem Vorhaben der österreichischen Bundesregierung, den bestehenden Finanzausgleich bis Ende 2016 zu verlängern, zu und ersuchte den Bundesminister für Finanzen, die dafür notwendigen Grundlagen zu erarbeiten. Weiters wurde der Herr Bundesminister für Finanzen ersucht, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche finanzausgleichsrelevanten Art. 15a B-VG Vereinbarungen und finanzausgleichsrelevanten bundesgesetzlichen Regelungen zumindest im bisherigen Umfang bis zu diesem Zeitpunkt verlängert werden. Das Bundesministerium für Finanzen beabsichtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Verlängerung im Rahmen eines Gesamtpaketes vorzunehmen.

Die Zahl der Menschen mit Pflegebedarf nimmt aufgrund der demografischen Entwicklung sowie der steigenden Lebenserwartung auch weiterhin kontinuierlich zu: derzeit (Stand August 2014) haben 454.843 Personen bzw. 5,3% der österreichischen Bevölkerung einen Anspruch auf Pflegegeld (davon rund 76% gegenüber der Pensionsversicherungsanstalt). Allein in den Jahren 2012 und 2013 kam es zu rund 130.000 Neuzuerkennungen und 140.000 Erhöhungen eines Pflegegeldes. Auch in den nächsten Jahren sind eine Fortsetzung dieses Trends und eine stetige Zunahme der PflegegeldbezieherInnen und damit ein Anstieg der Kosten für das Pflegegeld zu erwarten. Um eine nachhaltige Finanzierung des Pflegevorsorgesystems sicherzustellen sowie um den Finanzrahmen einzuhalten und eine zielgerichtete Mittelverwendung entsprechend des Regierungsprogramms für die XXV. Gesetzgebungsperiode zu gewähren, sind somit Kostendämpfungseffekte erforderlich. Diese sollen in Form sozial vertretbarer Maßnahmen sowie im Sinne des Regierungsprogrammes unter dem Aspekt der Bedarfsgerechtigkeit erfolgen.

Wie Studien und Auswertungen belegen, werden professionelle Dienste in den unteren Pflegegeldstufen in geringerem Ausmaß in Anspruch genommen. Da dadurch im Vergleich zu BezieherInnen eines Pflegegeldes der höheren Stufen geringere Kosten für die erforderliche Pflege und Betreuung entstehen, ist eine Anhebung des für die Stufen 1 und 2 erforderlichen zeitlichen Pflegebedarfes vertretbar. Die Zugangsschwelle zum Pflegegeld bleibt im internationalen Vergleich weiterhin niedrig.

Die Zugangskriterien für die Pflegegeldstufen 1 und 2 sollen nun dahingehend neu definiert werden, dass jenen Personen, die ab 1. Jänner 2015 einen Antrag auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes stellen, künftig ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 bei einem durchschnittlichen monatlichen Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden und ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 2 bei einem durchschnittlichen monatlichen Pflegebedarf von mehr als 95 Stunden gebühren soll. Diese Stundenwerte sollen allerdings nicht für Personen gelten, denen bereits vor dem 1. Jänner 2015 rechtskräftig ein Pflegegeld der Stufen 1 oder 2 zuerkannt wurde oder die vor dem 1. Jänner 2015 ein Pflegegeld beantragt haben.

Als wesentliche Verbesserung für PflegegeldbezieherInnen, zur Unterstützung der Angehörigenpflege und um die Preisentwicklung für die professionelle Pflege zu berücksichtigen und abzufedern, soll eine Erhöhung des Pflegegeldes in allen Pflegegeldstufen sowie der Ausgleiche um 2% mit 1. Jänner 2016 erfolgen. Die Pflegegeldbeträge wurden in sämtlichen Stufen zuletzt mit Wirkung vom 1. Jänner 2009 sowie in der Stufe 6 zusätzlich mit 1. Jänner 2011 erhöht.

Im Regierungsprogramm ist auch vorgesehen, dass die Hausbesuche bei PflegegeldempfängerInnen zur Beratung pflegender Angehöriger ausgebaut werden sollen. Dementsprechend sollen als weitere Verbesserung die Hausbesuche qualitativ ausgebaut und kostenlose Besuche auf Wunsch der PflegegeldbezieherInnen oder ihrer Angehörigen angeboten werden. Darüber hinaus soll es zu weiteren Unterstützungsleistungen für pflegende Angehörige in Form von kostenlosen Angehörigengesprächen bei psychischen Belastungen sowie zu Verbesserungen des Informationsangebotes kommen.

Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ist für den Vollzug des Förderfahrens zur 24-Stunden-Betreuung nach § 21b des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, zuständig. Mit der neuen gesetzlichen Bestimmung des § 21b Abs. 6 bis 12 sollen die komplexen Verfahrensabläufe entsprechend den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit optimiert und die Verarbeitung und Übermittlung der Daten elektronisch vereinfacht werden.

Zur Feststellung, ob eine Vollversicherung der selbstständigen Betreuungskräfte im gesetzlichen Ausmaß vorliegt, hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen bislang im Antragsformular deren Zustimmungserklärung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten (Namen, Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum der jeweiligen selbstständigen Betreuungskraft) an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft eingeholt. Durch Einführung eines datenschutzrechtlichen Sondertatbestandes soll im neuen Abs. 8 die bisherige Zustimmungserklärung der selbstständigen Betreuungskräfte durch eine gesetzliche Ermächtigung zur elektronischen Übermittlung personenbezogener Daten an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ersetzt werden.

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 3a soll klargestellt werden, dass entsprechend der Praxis vor den beiden Urteilen des Obersten Gerichtshof 10 ObS 2/14p und 10 ObS 36/14p Österreich nur dann zur Leistung von Pflegegeld verpflichtet ist, wenn nicht ein anderer Staat aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 für die Pflegeleistungen im Rahmen der Koordination als Leistung bei Krankheit zuständig ist.

Der gegenständliche Novellentwurf enthält weiters Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich der vorliegende Entwurf auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 und Art. 17 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses):

Da mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf eine neue Unterstützung pflegebedürftiger Personen und ihrer Angehörigen in Form von Online Informationsangeboten in den §§ 33d und 33e geschaffen werden soll, ist eine entsprechende Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 2):

Derzeit haben nach dieser Bestimmung die nach § 8 Abs. 1 lit. h und i ASVG unfallversicherten SchülerInnen und StudentInnen, deren Pflegebedarf durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde, einen Anspruch auf Pflegegeld.

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 61/2010 wurde in § 8 Abs. 1 Z 3 ASVG eine lit. l aufgenommen, wonach Kinder im letzten verpflichtenden Kindergartenjahr ebenfalls unfallversichert sind. Diese Kinder können derzeit unter die in § 3a angeführten Personenkreise subsumiert werden, sodass aufgrund dieser Regelung ein grundsätzlicher Anspruch auf Pflegegeld besteht.

Aus Gründen der Systematik und Klarstellung sollen die im letzten verpflichtenden Kindergartenjahr in der Unfallversicherung teilversicherten Kinder in § 3 Abs. 1 Z 2 angeführt werden.

Zu Z 3 und 13 (§§ 3a Abs. 1 und 48f Abs. 4):

Aus europarechtlicher Sicht ist das Pflegegeld als Geldleistung bei Krankheit zu betrachten (zB EuGH C-160/96, Molenaar, C-215/99, Jauch oder C-286/03, Hosse). Daher ist in Situationen mit grenzüberschreitenden Sachverhaltselementen die Zuständigkeit nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit wie für sonstige Leistungen bei Krankheit zu beurteilen. Sofern diese Zuständigkeiten mit nationalen Zuständigkeitsregelungen nicht übereinstimmen, muss dem EU-Recht der Anwendungsvorrang eingeräumt werden. Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ist zB für eine/n in Österreich lebende/n BezieherIn nur einer Pension eines anderen Mitgliedstaates, nicht Österreich, sondern dieser andere Mitgliedstaat für sämtliche Leistungen bei Krankheit (einschließlich der Pflegeleistungen) zuständig (Art. 24 der Verordnung). Daher hat eine solche Person auch bei Wohnort in Österreich keinen Anspruch auf Pflegegeld.

Allerdings hat der Europäische Gerichtshof nunmehr in zwei viel beachteten Urteilen im Bereich der Familienleistungen entschieden, dass auch ein an sich nach der Verordnung nicht zuständiger Mitgliedstaat nicht daran gehindert ist, nach nationalem Recht Leistungsansprüche einzuräumen, die eben dann neben den Zuständigkeiten nach der Verordnung geltend gemacht werden können (EuGH C-352/06, Bosmann, sowie C-611/10 und C-612/10, Hudzinski und Wawrzyniak). Für den Bereich der Pflegeleistungen hat der Europäische Gerichtshof diesen neuen Grundsatz aber bisher noch nie für anwendbar erklärt.

Dies hat jedoch nunmehr der Oberste Gerichtshof in zwei Urteilen entschieden (10 ObS 2/14p und 10 ObS 36/14p), indem er auch der Krankenversicherung eines anderen Mitgliedstaates unterliegenden BezieherInnen ausschließlich einer Pension aus diesen anderen Mitgliedstaaten aufgrund des uneingeschränkten Wortlautes des § 3a BPGG Anspruch auf Pflegegeld eingeräumt hat. Diese Urteile berufen sich auf die EuGH Judikatur (insbesondere auf das Urteil in der Rechtssache Hudzinski und Wawrzyniak). Daher handelt es sich um keine unabwendbare Verpflichtung, sondern nur um ein Recht, das Österreich auch wieder entziehen kann. Durch die vorgeschlagene Änderung des § 3a soll klargestellt werden, dass entsprechend der Praxis vor den beiden Urteilen des Obersten Gerichtshof 10 ObS 2/14p und 10 ObS 36/14p Österreich nur dann zur Leistung von Pflegegeld verpflichtet ist, wenn nicht ein anderer Staat aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 für die Pflegeleistungen im Rahmen der Koordination als Leistung bei Krankheit zuständig ist.

Zu Z 4 und Z 13 (§§ 4 Abs. 2 und 48f Abs. 1 bis 3):

Durch die demografische Entwicklung und die steigende Lebenserwartung nimmt die Zahl der Menschen mit Pflegebedarf kontinuierlich zu. Aktuell haben 454.843 Personen (Stand August 2014) einen Anspruch auf Pflegegeld, was etwa 5,3 % der österreichischen Bevölkerung entspricht. Im Jahr 2012 wurde 61.840 und im Jahr 2013 insgesamt 67.485 Menschen ein Pflegegeld neu zuerkannt; im selben Zeitraum erfolgten 66.033 und 73.589 Erhöhungen des Pflegegeldes. Auch in den nächsten Jahren ist mit einer stetigen Zunahme der Anzahl der pflegebedürftigen Menschen zu rechnen. Darüber hinaus werden auch die Ausgaben für Leistungen an pflegende Angehörige und die Förderungen zur 24-Stunden-Betreuung weiter zunehmen. Diesen Anstieg gilt es durch geeignete und sozial vertretbare Maßnahmen zu dämpfen.

Die Notwendigkeit, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung des Finanzrahmens für die gesamten Pflegevorsorgeausgaben zu setzen und die Kostenentwicklung zu dämpfen, bedingt daher im Bereich der Pflegevorsorge entsprechende Änderungen, wobei es jedoch soziale Härten zu vermeiden gilt.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht steht es dem Gesetzgeber unter dem Gleichheitssatz grundsätzlich frei, die Rechtslage für die Zukunft anders zu gestalten, sofern dies nicht zu plötzlich und zu intensiv geschieht. Der Verfassungsgerichtshof führt in seinem Erkenntnis vom 29.6.2011, GZ F1/11; G 7/11, zur Neudefinition der Anspruchsvoraussetzungen für die Stufen 1 und 2 (Stunden) im Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, aus, dass der Gleichheitsgrundsatz auch den Gesetzgeber bindet und ihm insofern inhaltliche Schranken setzt, als er verbietet, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen. Innerhalb dieser Schranken ist es dem Gesetzgeber jedoch von Verfassungs wegen durch den Gleichheitsgrundsatz nicht verwehrt, seine politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Art zu verfolgen. Der Gleichheitssatz bietet weder einen Schutz vor Gesetzesänderungen noch legt er dem Gesetzgeber Grenzen auf, die ihn bei seiner Entscheidung über das „Ob“ der Gesetzesänderung in irgendeiner Weise beschränken würden, sofern nur das Gesetz in der geänderten Fassung den Anforderungen des Gleichheitssatzes entspricht. Es stehe dem Gesetzgeber somit grundsätzlich frei, auf eine die öffentlichen Haushalte übermäßig belastende Nachfrage nach bestimmten steuerfinanzierten Transferleistungen zu reagieren und den Zugang zu diesen Leistungen zu erschweren.

Zusätzlich zu der großen Anzahl der Neuzuerkennungen und Erhöhungen des Pflegegeldes werden insbesondere in den unteren Pflegegeldstufen weniger oft professionelle Dienste in Anspruch genommen. Eine Sonderauswertung aus der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege ergab, dass im Zeitraum Jänner bis inklusive Mai 2014 in der Stufe 1 nur 12,98 % und in der Stufe 2 nur 19,68 % der PflegegeldbezieherInnen einen professionellen Dienst in Anspruch nahmen.

Als budgetbegleitende Maßnahme ist vorgesehen, die Zugangskriterien in den Pflegegeldstufen 1 und 2 dahingehend zu ändern, dass jenen Personen, die ab 1. Jänner 2015 einen Antrag auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes stellen, bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen künftig ein Pflegegeld in Höhe

der Stufe 1 bei einem durchschnittlichen monatlichen Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden und ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 2 bei einem durchschnittlichen monatlichen Pflegebedarf von mehr als 95 Stunden gewährt werden soll.

Wegen des besonders schutzwürdigen Personenkreises soll auf vorhandene Einstufungen der pflegebedürftigen Menschen Bedacht genommen und eine Kürzung der vor Inkrafttreten dieser Novelle zuerkannten Pflegegelder ausgeschlossen sein. Dies soll beispielsweise auch für Fälle gelten, in denen im Rahmen einer Nachuntersuchung ein zeitlicher Pflegebedarf festgestellt wurde, der sich aufgrund der geänderten Anspruchsvoraussetzungen bei der Einstufung auswirken würde.

Das Pflegegeld der Stufen 1 und 2 soll bei Zutreffen der Voraussetzungen auch dann in der bisherigen Höhe gewährt werden, wenn der Antrag bereits vor dem 1. Jänner 2015 eingebracht wurde, die Zuerkennung des Pflegegeldes jedoch erst nach diesem Zeitpunkt erfolgte. Dies gilt sinngemäß auch für amtswegig eingeleitete Verfahren in der Unfallversicherung.

Eine Minderung oder Entziehung des Pflegegeldes soll nur dann zulässig sein, wenn eine wesentliche Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes eingetreten ist. In diesem Sinn kann eine wesentliche Änderung im Ausmaß des Pflegebedarfes, die zur Minderung oder Entziehung berechtigt, nur dann angenommen werden, wenn diese so ein Ausmaß erreicht, dass auch nach der zum Zeitpunkt der Gewährung geltenden alten Rechtslage eine Minderung oder Entziehung zulässig wäre. Die Übergangsbestimmung des § 48f soll sicherstellen, dass alleine wegen der gesetzlichen Änderung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 in der Fassung des gegenständlichen Entwurfes eine Minderung oder Entziehung eines rechtskräftig zuerkannten Pflegegeldes nicht zulässig sein soll. Diese Rechtsansicht wurde auch vom Obersten Gerichtshof in der Rs 10 ObS 107/13b geteilt, in welcher dieser festgehalten hat, dass „Wenn (...) beispielsweise das Ausmaß der Pflegestufe 2 auch nach der früheren Regelung nicht mehr erreicht wird, wohl aber jenes nach Pflegestufe 1 (im Sinne der früheren Regelung), so ist das Pflegegeld nicht zur Gänze zu entziehen, sondern nach der zum 31.12.2010 maßgeblichen Rechtslage, also mit Pflegestufe 1, weiter zu gewähren“. Diese Schutzbestimmung soll auch in jenen Fällen zum Tragen kommen, in denen das Pflegegeld gemäß § 9 Abs. 2 befristet zuerkannt wurde und keine Änderung im Ausmaß des Pflegebedarfes eingetreten ist. Wurde beispielsweise aufgrund eines monatlichen Pflegebedarfes von 63 Stunden ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 befristet zuerkannt und liegt der Pflegebedarf in dieser Höhe auch nach Ende der Befristung vor, soll auch weiterhin ein Pflegegeld der Stufe 1 geleistet werden.

Diese Sonderregelungen sollen auch für gerichtliche Verfahren gelten.

Zu Z 5, 11 und 12 (§ 5, 44 Abs. 7 und 47 Abs. 1 letzter Satz):

Das Bundespflegegeld wurde in sämtlichen Stufen zuletzt mit Wirkung vom 1. Jänner 2009 sowie in der Stufe 6 zusätzlich mit 1. Jänner 2011 erhöht.

In der Reformarbeitsgruppe Pflege wurde diesbezüglich überwiegend der Standpunkt vertreten, dass das Pflegegeld erneut erhöht werden sollte. Auch wird laufend von zahlreichen Stellen – insbesondere der Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger, vom Behindertenanwalt, den Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen (z.B. Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation) und den Pensionistenverbänden – eine Erhöhung des Pflegegeldes verlangt. Ebenso sieht das Regierungsprogramm für die XXV. Regierungsperiode als Maßnahme die Weiterentwicklung des Pflegegeldes als zentrale Säule der Pflegefinanzierung durch den Bund vor. Diesem Vorhaben soll mit dem vorliegenden Entwurf Rechnung getragen und im Bundespflegegeldgesetz eine Erhöhung der Beträge sämtlicher Pflegegeldstufen um 2% mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 normiert werden.

Die Erhöhung mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 soll auch für das Pflegegeld der Stufe 1 nach § 47 Abs.1 und die Ausgleiche nach § 44 gelten. Die Valorisierung des Pflegegeldes führt im Zusammenhang mit § 13 auch zu einer Entlastung der Länderbudgets.

Zu Z 6 (§ 21b Abs. 6 bis 12):

Mit der neuen gesetzlichen Bestimmung des § 21b Abs. 6 bis 12 soll eine Verwaltungsvereinfachung im Hinblick auf die Abwicklung von Förderanträgen durch das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen geschaffen sowie die Kostenabrechnung mit den Ländern vereinfacht werden. Im neuen Abs. 6 wird dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen eine gesetzliche Ermächtigung eingeräumt, die für die Durchführung des Förderwesens und die für die Kostenabrechnung mit den Ländern (siehe Art. 2 Abs. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung) notwendigen Daten zu verarbeiten. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen soll die für die Durchführung des Fachverfahrens notwendigen, personenbezogenen Daten der pflegebedürftigen Person, der Förderwerberin/des Förderwerbers, sofern sie/er nicht mit der Person der/des Pflegebedürftigen ident ist, und die Daten der selbstständigen Personenbetreuungskräfte im Rahmen der Antragstellung ermitteln und verarbeiten. Eine taxative Aufzählung der einzelnen Datenfelder erfolgt in der Bestimmung des Abs. 7, untergliedert in die Daten der pflegebedürftigen Person, die Daten der Förderwerberin/des Förderwerbers und die Daten der selbstständigen Personenbetreuungskräfte. Die in § 21b Abs. 7 Z 1 bis Z 3 angeführten Daten werden den Angaben im Rahmen der Antragstellung entnommen. Zu den Daten der pflegebedürftigen Person

zählen der Name (Vorname, Familienname, Nachname), die Pflegegeldstufe, die Sozialversicherungsnummer, die Adresse (Hauptwohnsitz), die Kontodaten, die Höhe des Nettoeinkommens und die Angabe etwaiger Unterhaltsverpflichtungen. Die Datenart Pflegegeldstufe zählt nach § 4 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. 165/1999, zu den sensiblen Daten. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung des Datums Pflegegeldstufe nach § 21b Abs. 1 Z 3 eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist. Die Sozialversicherungsnummer wird vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen im Wege der IT-Applikation Versicherungsdatenauszug (VDA) des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger nur in jenen Fällen verwendet, in welchen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens individuelle, sozialversicherungsrechtliche Auskünfte eingeholt werden müssen. Zur Verwendung der Sozialversicherungsnummer wird ergänzend angemerkt, dass gemäß § 21b Bundespflegegeldgesetz in Verbindung mit den vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erlassenen Richtlinien unter anderem die Vorlage einer Bestätigung der Anmeldung der Betreuungskraft beim Sozialversicherungsträger Voraussetzung für die Zuerkennung einer Förderleistung ist. Diese Bestätigung ist grundsätzlich von der Fördernehmerin/vom Fördernehmer vorzulegen. Im Sinne einer serviceorientierten Verwaltung sowie zur Erreichung einer möglichst kurzen Verfahrensdauer nimmt das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen jedoch die Möglichkeit wahr, die sozialversicherungsrechtliche Anmeldung der Betreuungskraft/Betreuungskräfte durch Abfrage eines Versicherungsdatenauszuges zu überprüfen. Die Höhe des Nettoeinkommens sowie etwaiger Unterhaltsverpflichtungen sind für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens wesentlich, weil ein Zuschuss im Sinne des § 21b Bundespflegegeldgesetz nur gewährt werden kann, wenn das monatliche Netto-Gesamteinkommen der pflegebedürftigen Person einen Betrag von € 2.500,- nicht übersteigt. Eine Verarbeitung der Einkommensdaten erfolgt nicht betraglich, sondern lediglich bereichsweise in fünf Abstufungen (bis € 1.000,-; € 1.001 bis 2.000,-; € 2.001,- bis 2.500,-; über € 2.500,-; nicht erhoben).

Zu den Daten der Förderwerberin/des Förderwerbers, sofern diese/r nicht mit der Person der/des Pflegebedürftigen ident ist, zählen der Name (Vorname, Familienname, Nachname), die Adresse (Hauptwohnsitz), die Kontodaten und das Verwandtschaftsverhältnis und/oder Vertretungsbefugnis. Hinsichtlich der Datenart „Verwandtschaftsverhältnis und/oder Vertretungsbefugnis“ wird angemerkt, dass entsprechend den Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung Zuschüsse an pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige gewährt werden. Neben Angehörigen der pflegebedürftigen Person ist eine Antragstellung auch durch gesetzliche Vertreter, SachwalterInnen und bevollmächtigte Personen möglich.

Zu den vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen nach Abs. 7 Z 3 verarbeiteten Datenarten der selbstständigen Personenbetreuungskräfte zählen der Name (Vorname, Familienname und Nachname), die Sozialversicherungsnummer und das Geburtsdatum der selbstständigen Personenbetreuungskräfte.

Im Abs. 8 wird dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen die gesetzliche Ermächtigung eingeräumt, die in Abs. 7 Z 3 genannten Daten zur Feststellung, ob die selbstständigen Personenbetreuungskräfte im gesetzlichen Ausmaß (voll)versichert sind, an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft elektronisch zu übermitteln. Der Zweck der Datenübermittlung besteht darin, dass die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen bekannt geben kann, ob eine selbstständige Personenbetreuungskraft, die einem konkreten Förderantrag zugeordnet ist, im gesetzlichen Ausmaß (voll)versichert und damit das zentrale Förderkriterium des Vorliegens einer Vollversicherung der jeweiligen Personenbetreuungskraft erfüllt ist. Hinsichtlich der Datenermittlung wird angemerkt, dass die Daten der selbstständigen Personenbetreuungskräfte im Wege der Antragstellung bekannt gegeben werden müssen. Gleiches gilt bei einem Wechsel der Personenbetreuungskraft. Die zur Datenübermittlung bislang auch im Rahmen der Antragstellung eingeholte, jederzeit widerrufbare Zustimmungserklärung der selbstständigen Betreuungskräfte soll durch die Schaffung einer elektronischen Datenübermittlung ersetzt werden.

Im neuen Abs. 9 wird dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen eine gesetzliche Ermächtigung zur elektronischen Datenübermittlung im Zusammenhang mit der Kostenabrechnung und zur wechselseitigen Information an die Länder und den Fonds Soziales Wien eingeräumt. Zu den zu übermittelnden Datenarten zählen gemäß Abs. 7 der Name der pflegebedürftigen Person, die Pflegegeldstufe (verschlüsselt durch die Anzeige des Anweisungskontos), die Sozialversicherungsnummer der pflegebedürftigen Person und die Adresse der pflegebedürftigen Person. Die Datenübermittlung soll der Umsetzung der in der Art. 15a B-VG Vereinbarung zur gemeinsamen Förderung der 24-Stunden-Betreuung zwischen dem Bund und den Ländern normierten Kostenteilung dienen.

Da im Rahmen der Förderabwicklung sensible Daten verwendet werden, soll die Zugriffsberechtigung auf nach Abs. 7 verarbeitete und nach den Abs. 8 und 9 übermittelten Daten im Sinne nach § 14 des Datenschutzgesetzes 2000 zu treffender Datensicherheitsmaßnahmen ausschließlich Bediensteten des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen eingeräumt werden. Die SAP-Zugangssoftware ist ausschließlich auf den Arbeitsplatz-PC's der mit der Vollziehung des Fachverfahrens betrauten Bediensteten installiert. Der Zugang zum Produktivsystem ist durch die Eingabe der BenutzerInnen-Identifikation und ein Passwort geschützt.

Die vorgeschlagenen Regelungen der Abs. 11 und 12 sollen – entsprechend dem in § 14 Abs. 2 Z 7 des Datenschutzgesetzes 2000 festgelegten Grundsatz der Protokollierungspflicht – die Dokumentation von Zugriffen auf die im Rahmen des Förderwesens in der Datenanwendung Förderungsverfahren zur 24-Stunden-

Betreuung verarbeiteten und an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, die Länder und an den Fonds Soziales Wien übermittelten Daten ermöglichen. Zur Bestimmung des Abs. 12 wird angemerkt, dass im Sinne einer flexiblen Regelung eine sofortige Löschung aller im Rahmen der Förderabwicklung und der im Zuge der Kostenabrechnung verwendeten Daten, die nach Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht mehr benötigt werden, festgelegt wurde.

Zu Z 7 (§ 21c Abs. 4):

Der Kinderzuschlag hat den Zweck, Eltern in Form eines pauschalierten Zuschusses bei den finanziellen Mehraufwendungen, die für ein Kind erwachsen, zu unterstützen. Ebenso wie andere Unterstützungsleistungen für Kinder – etwa die Familienbeihilfe oder die Familienzuschläge nach den Sozialentschädigungsgesetzen – gebührt der Kinderzuschlag zum Pflegekarenzgeld in systemimmanenter Weise für jedes Kind nur einmal.

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll klargestellt werden, dass der Kinderzuschlag auch in den Fällen, in denen mehrere Personen für denselben Zeitraum und dieselbe/denselben pflegebedürftige/n Angehörige/n ein Pflegekarenzgeld beziehen, für dasselbe Kind nur einmal zu gewähren ist. Der Kinderzuschlag soll aus verwaltungsökonomischen Gründen primär der Person gebühren, deren Anspruch auf Pflegekarenzgeld zuerst festgestellt wurde und bei zeitgleicher Feststellung des Pflegekarenzgeldanspruches jener Person, die auch die Familienbeihilfe bezieht.

Zu Z 8 (§ 26 Abs. 1 Z 3 und 4):

Die Z 1 bis 3 des Abs. 1 entsprechen dem geltenden Recht.

Die neue Z 4 soll zur Geltendmachung noch nicht realisierter Ansprüche auf anrechenbare Geldleistungen nach ausländischen Vorschriften gemäß § 7 Abs. 1 verpflichten. Zur Vollziehung dieser Bestimmung ist vorerst zu bemerken, dass im Formblatt, mit dem die Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes beantragt wird, bereits jetzt die Frage nach dem Bezug oder der Beantragung einer dem Pflegegeld ähnlichen Geldleistung nach ausländischen Vorschriften enthalten ist. Nach dem Inkrafttreten der gegenständlichen Bestimmung sollen die AntragstellerInnen, die etwa aufgrund des Wohnsitzes in oder des Bezuges einer ausländischen Pensionsleistung aus einem EWR-Staat oder der Schweiz einen Anspruch auf eine anrechenbare Geldleistung aus einem dieser Staaten haben könnten, aufgefordert werden, einen diesbezüglichen Anspruch geltend zu machen. Bei einer Weigerung kann die Leistung des österreichischen Pflegegeldes für die Zeit der Weigerung abgelehnt werden, da eine Minderung des Pflegegeldes in der Praxis mangels Kenntnis der fiktiven Höhe nicht vollziehbar sein wird. In jenen Fällen, in denen ein Antrag auf eine ausländische pflegebedingte Geldleistung gestellt wurde, das ausländische Verfahren allerdings noch anhängig ist, wird die Vorschussregelung des § 8 dieses Bundesgesetzes zu beachten sein.

Zu Z 9 (§ 33a):

Seit 2001 werden im Auftrag des Sozialministeriums vom Kompetenzzentrum „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ der Sozialversicherungsanstalt der Bauern in Kooperation mit dem Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverband Hausbesuche bei Pflegegeldbezieherinnen und Pflegegeldbezieher, die in häuslicher Umgebung gepflegt und betreut werden, organisiert und durchgeführt. Dabei werden jährlich im Vorhinein Zielgruppen (z.B. Personen denen erstmals ein Pflegegeld zuerkannt oder jene, bei denen ein Erschwerniszuschlag berücksichtigt wurde), bei welchen die Hausbesuche durchgeführt werden sollen, festgelegt. So fanden im Rahmen der Qualitätssicherung bis inklusive Mai 2014 bereits 151.904 Hausbesuche statt. Bei den Hausbesuchen, die von diplomierten Gesundheits- und KrankenpflegerInnen durchgeführt werden, erfolgt in erster Linie eine Information und Beratung der pflegebedürftigen Menschen und ihrer betreuenden Angehörigen (z.B. praktische Pflgetipps für betreuende Angehörige, Information über Unterstützungsangebote, etc.) sowie die Feststellung der konkreten Pflegesituation. Die hierbei erhobene Pflegesituation wird in sechs Domänen erfasst und anhand wissenschaftlicher Parameter, welche vom Institut für Altersökonomie der Wirtschaftsuniversität Wien erarbeitet wurden, ausgewertet. Diese bieten einen europaweit einzigartigen Einblick in die häusliche Pflegesituation und bilden eine wichtige Grundlage für eine zielgerichtete Unterstützung von pflegebedürftigen Personen und ihren Angehörigen.

Da die Resonanz auf die Hausbesuche im Rahmen der Qualitätssicherung äußerst positiv ist, wurde ein Ausbau dieser Maßnahme im Regierungsprogramm für die XXV. Gesetzgebungsperiode vorgesehen. Dementsprechend soll gemäß Absatz 1 im Sinne eines präventiven Gedankens sowie zur Unterstützung von pflegenden und betreuenden Angehörigen nunmehr auch die Möglichkeit geschaffen werden, solche Hausbesuche im Rahmen der Qualitätssicherung oder anlässlich der Begutachtung durch Pflegefachkräfte bei Erhöhungsanträgen auch auf Wunsch der Pflegegeldbezieherin/des Pflegegeldbeziehers oder ihrer/seiner pflegenden und betreuenden Angehörigen durchzuführen.

Die Auswertungen der Hausbesuche zeigen, dass die Pflege und Betreuung in häuslicher Umgebung in sehr hoher Qualität erbracht wird, jedoch ist die Pflege und Betreuung für die Angehörigen in vielen Fällen mit psychischen Belastungen verbunden. Aus diesem Grund soll in Kooperation mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrt gemäß Absatz 2 weiterführend die Möglichkeit geschaffen werden, Personen, die ebensolche psychosozialen Belastungen angeben, kostenlose unterstützende Angehörigengespräche als weiteren Beitrag zur Prävention und Gesundheitsförderung sowie als zusätzliche qualitätssichernde Maßnahme anzubieten.

Zu Z 10 (§ 33d und § 33e samt Überschrift):

Die Betreuung pflegebedürftiger Menschen ist ein zentrales Thema des österreichischen Sozialsystems. Derzeit (Stand August 2014) haben rund 454.000 Personen Anspruch auf ein Pflegegeld. Davon werden mehr als 80% zu Hause in ihrer vertrauten Umgebung in unterschiedlichen Pflegesettings betreut, was betroffene Familien vor große Herausforderungen stellt. Insofern ist es erforderlich, die Position hilfebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen zu stärken, wobei auf Beratung und Information besonderes Augenmerk zu legen ist.

Um dem Erfordernis eines umfassenden Informationsangebotes zur Bewältigung des Pflegealltages Rechnung zu tragen, wurde die Internetplattform www.pflegedaheim.at für pflegende Angehörige als Online-Informationsangebot eingerichtet, welche nunmehr gesetzlich verankert werden soll. Diese Plattform versteht sich als Informationsdrehscheibe rund um das Thema Pflege zu Hause und bietet Basisinformationen zu pflegerelevanten Themen, wie z.B. Pflegegeld, Pflegekarengeld, sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung von Pflegepersonen, 24-Stunden-Betreuung, soziale Dienste, Kurse und Selbsthilfegruppen, Demenz sowie stationäre Langzeitpflege. Ebenso wird zu Entlastungsangeboten, wie z.B. Kurzzeitpflege und Zuwendungen zu den Kosten für die Ersatzpflege informiert. Auch sind Informationen über die Beratungsangebote des Sozialministeriums und relevante Studien und Publikationen des Ressorts abrufbar.

Die Aufbereitung und laufende Aktualisierung der angebotenen Inhalte obliegt dem Sozialministerium. Das Informationsangebot wird für pflegebedürftige Personen, deren Angehörige (insbesondere auch pflegende Kinder und Jugendliche – sogenannte Young Carers) und sonstige interessierte Personen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die in § 33e angeführte Servicedatenbank (www.infoservice.sozialministerium.at) stellt ein ergänzendes Informationsangebot des Sozialministeriums dar, in welchem den Ratsuchenden kostenlos und unbürokratisch das österreichweite Angebot an mobilen und stationären Betreuungs- und Pflegediensten zugänglich gemacht wird. Insbesondere in der Situation einer plötzlich eintretenden Pflegebedürftigkeit oder Betreuungsnotwendigkeit ist der rasche Zugang zu Kontaktdaten eine große Hilfe. Die bundesweite Erfassung ist eine wesentliche Unterstützung für die Beratungstätigkeit des Sozialministeriums. Information und Beratung in der Kommunikation mit der Bürgerin/dem Bürger stellen einen Schwerpunkt der Tätigkeit des Sozialministeriums dar und daher wurde dieses Datenbankangebot ständig erweitert und aktualisiert.

Diese Plattform versteht sich als Angebot niederschwelliger Informationen für den qualitativen Weiterverweis an konkrete AnbieterInnen bzw. zuständige Anlaufstellen. Die Gliederung in drei Module „mobile soziale Dienste“, „Alten- und Pflegeheime“, sowie „Österreich Sozial“ ermöglicht der Bürgerin/dem Bürger eine zielgerichtete Suche nach den benötigten Informationen. Im Modul „mobile soziale Dienste“ finden sich Einrichtungen, die die Pflege und Betreuung in den eigenen vier Wänden anbieten. Die stationären Pflege- und Betreuungseinrichtungen sind im Modul „Alten- und Pflegeheime“ abgebildet. In allen anderen Bereichen des sozialen Feldes tätige Einrichtungen, wie beispielsweise Selbsthilfegruppen, Interessenvertretungen, Initiativen aber auch Behörden und öffentliche Beratungsstellen, finden sich in der Datenbank „Österreich Sozial“.

Das Sozialministerium legt auch bei dieser Plattform höchstes Augenmerk auf die barrierefreie Zugänglichkeit seines Internetauftritts.

Da vor allem im Bereich Pflege und Betreuung ein umfassendes und vollständiges Bild der Angebotslandschaft zur effizienten Unterstützung Ratsuchender notwendig ist, haben BetreiberInnen mobiler sozialer Dienste sowie stationärer Einrichtungen die Möglichkeit, sich in die Datenbank einzutragen und den Eintrag bei Bedarf zu aktualisieren. Dies soll kostenlos und unbürokratisch über Online-Registrierung einer von der Einrichtung ermächtigten Person, die in weiterer Folge als „User“ dieser Seite die Daten dem Sozialministerium automationsunterstützt übermittelt, erfolgen. Erinnerungen zur Aktualisierung der gespeicherten Daten sollen periodisch durch das Sozialministerium ergehen. Die Datenfreigabe soll durch das Sozialministerium, die ständige Wartung und technische Anpassung der Plattform an den jeweiligen Standard durch VertragspartnerInnen, erfolgen.

Die Plattform steht sowohl pflegebedürftigen Personen und deren Angehörigen als auch den registrierten AnbieterInnen kostenlos zur Verfügung.

Zu Z 14 (§ 49 Abs. 25):

Die vorgeschlagenen Änderungen des Inhaltsverzeichnisses sowie die §§ 3 Abs. 1 Z 2, 3a Abs. 1, 4 Abs. 2, 21b Abs. 6 bis 12, 21c Abs. 4, 26 Abs. 1 Z 3 und 4, 33a, 33d und 33e samt Überschrift und 48f sollen mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten. Die §§ 5, 44 Abs. 7 und § 47 Abs. 1 letzter Satz sollen mit 1. Jänner 2016 in Kraft treten.